

Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Belgien.

Die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien, sowie ein Viehzucht-Ubereinkommen mit Oesterreich-Ungarn, sind gestern dem Reichstag zugegangen. Ihnen ist eine Denkschrift beigefügt, deren allgemeinen Inhalt wir nachstehend folgen lassen.

Die europäischen Handels- und Zollpolitik ist im letzten Jahrzehnt zu einem wesentlichen Theile durch ein umfassendes Konventionalaristifflern bestimmt worden, dessen Ausgangspunkt Handels- und Zollverträge bildeten, welche Frankreich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mit einer größeren Anzahl von Staaten — Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, der Schweiz und den Niederlanden vereinbart hatte, und an die sich eine Reihe anderer Tarifverträge der genannten Staaten — theils unter sich, theils mit dritten Mächten, wie Italien, Oesterreich-Ungarn usw. — angeschlossen hatten. Durch diese Verträge waren die Zolltarife der meisten europäischen Staaten auf eine längere Reihe von Jahren in erheblichem Umfange und in einer Höhe vertragsmäßig festgelegt, welche gegenüber den auf autonomer Grundlage bestehenden Generalzolltarifen dieser Länder nicht unerhebliche Vortheile boten.

Deutschland hatte sich an diesem System nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt. Handelsverträge durch welche der deutsche Zolltarif gegen entsprechende Tarifzuebnisse des anderen Vertragschließenden Theiles — in einzelnen Positionen gebunden oder ermäßigt war, sind nur mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz abgeschlossen worden. Den meisten übrigen europäischen Verträgen verhielt sich in den gegenwärtigen Handelsbeziehungen mit dem gleichen Maße mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Russland zu geböhnen.

Während sich Deutschland für seine eigene Zollpolitik im Allgemeinen freie Hand behalten hatte, nahm es doch in Folge des Weltkrieges eine Reihe von Abmachungen mit anderen europäischen Staaten vor, welche die Zolltarife in erheblichem Umfange herabsetzten, und zugleich eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten brachten.

In Frankreich, wo seit längerer Zeit die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit erregt hatte, erlangte eine stark schützpolitische Stimmung mehr und mehr die Oberhand, und es kam nach und nach zu der Anschauung, daß eine Verrücktheit der französischen Tarifverträge über den 1. Febr. 1892 hinaus nicht zu erwarten stand. Diese dem bestehenden Konventionalaristifflern von Frankreich her ergehende Gefahr ist von dem Reichstag als handelspolitische Stimmung der letzten Jahre durch Tarifverträge gebundenen europäischen Staaten, welche dem Reichstag als handelspolitische Produktion in erster Linie den eigenen Markt durch hohe Zölle auszufüllen zu können, und zu diesem Zweck sich mit dem Abzug der französischen Verträge gleichzeitig auch von den mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträgen zu trennen, und die beiden Seiten bei völlig freier Hand für die Gestaltung der eigenen Zolltarife zu erlangen.

Hierzu trat die zunehmende Entwicklung der protektionistischen Zolltarifhebung einerseits in Russland und andererseits in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Russland schritt man von Zolltarifhebung der Zolltarife zu einer Zolltarifhebung des Marktes für die europäischen Industrie-Produkte sich mehr und mehr zurück. So ist die deutsche Ausfuhr nach Russland von 228 Mill. M. im Jahre 1880 siebenmal auf 131 Mill. M. im Jahre 1887 zurückgegangen. Wenn sie in den letzten Jahren wieder etwas gestiegen ist, so lag der Grund hierfür lediglich in dem Steigen des Wechselkurses, nicht in einer durch die Regierung sofort Anlaß zu einer entsprechenden neuen Erhöhung der Zölle bot. In den Vereinigten Staaten von Amerika waren es die mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen, die einheimische Produktion durch hohe Zölle zu schützen, welche zunächst in den letzten Jahren zu einer Erhöhung der Zolltarife in erheblichem Umfange führten, und die europäischen Staaten, an welchem Deutschland erheblich beteiligt ist, in weitem Maße zu schädigen drohten.

Je näher der kritische Zeitpunkt für den Abzug der europäischen Tarifverträge heranrückte, und je mehr es zur Gewißheit wurde, daß die bisherige politische Lage, welche Deutschland in weitestmöglicher Autonomie seines Zolltarifs und gleichzeitig den Interessen anderer Staaten darzubieten sollte, nicht länger bestehen würde, um so dringender trat an die verbündeten Regierungen die Mahnung zur Entschiedenheit heran, ob sie gegenüber der auf wirtschaftlichem Gebiete mit zunehmender Vertiefung der Handelsbeziehungen der europäischen Staaten, dem Bestreben anderer Staaten folgend, auch ihrerseits auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abschließung gerichteten Tendenzen wesentlich entgegen zu wirken, oder ob sie sich freieren, aber in weitem Umfange jener anderen und ihrer praktischen Folgen vorzuziehen und sich einen bestimmten Entschluß auf die demnachrichtige Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigungen zu fassen.

Die Entscheidung konnte nur im letzteren Sinne ausfallen. Deutschland mußte nach der Begründung des Reiches den Anlaß zu einer mächtigen Entwicklung seiner wirtschaftlichen Stärke. Dem reichen Aufschwunge aber folgte bald ein empfindliches Rücksinken. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die auf das Reich übernommene Handels- und Zollpolitik des Zolltarifs nicht länger aufrecht zu erhalten sei, wenn der zunehmende Rückgang der Exporte der deutschen Waren nicht durch die unter günstigeren Verhältnissen erwerbende Produktion fremder Länder unmöglich gemacht und wenn die aufstrebende heimische Industrie nicht unter dem Wettbewerbe ausländischer, in langwierigen, prohibitiv geschützten Märkten mächtig gewordener Konkurrenz existieren würde. Auch in finanzieller Beziehung hatte sich eine Reform des bestehenden Zollsystems als wünschenswert erwiesen.

Der deutsche Zolltarif von 1879 sowie die dazu erlassenen Novellen brachten bei beiden Richtungen Abhilfe. Die deutsche Industrie hat unter dem verhältnismäßig niedrigeren, aber unermittelt freieren Schutze der in einzelnen Punkten später noch ergriffenen Tarifverträge von 1879 in allen Punkten einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Entwicklung Deutschlands zu einem Industriestaat ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange deckende Warenproduktion haben zur Folge, daß die Höhe und Umfang des Ausfuhr- und Einfuhrverkehrs in großen Mengen eingeschränkt werden müssen. Um das bestehende

bestehende wirtschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichen Maße wieder herzustellen, ist es erforderlich, die Höhe der Einfuhr zu beschränken, seinen Ueberschuß an Rohstoffen an das Ausland abzugeben. Die Einfuhr von Rohstoffen hat im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1890 einen Werth von 2206 Millionen M. und nach Abzug der Ausfuhr an Rohstoffen einen solchen von 1357 Millionen M. im Jahre 1889 dagegen bereits einen Werth von 2018 bezogen auf 1211 Millionen M. im Jahre 1890 einen Werth von 2266 bezogen auf 2120 Millionen M. betragen.

Mit diesem starken Anwachse der Einfuhr von Rohstoffen hat die Ausfuhr von Rohstoffen nicht gleichen Schritt gehalten. Sie hat im Durchschnitt der Jahre 1880 bis 1890 einen Werth von 2230 Millionen M. und nach Abzug der Einfuhr von Rohstoffen einen Werth von 2332 beziehungsweise 1185 Millionen M. und im Jahre 1890 einen Werth von 2482 beziehungsweise 1286 Millionen M. erreicht.

Zunehmen zeigen die vorstehenden Zahlen zur Genüge, welche Menge von Arbeit sich in der deutschen Ausfuhr beschwert, wie sehr die arbeitende Klasse an dem Export interessiert ist und einen wie erheblichen Faktor hierdurch die Ausfuhr für das Gedeihen des deutschen Gewerbes ist und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft leidet.

Betrachtet man die Gesamtwirkungen der deutschen Ausfuhr, welche sich

Table with 2 columns: Year, Value in 1000 M. M. Rows: 1887, 1888, 1889, 1890.

stellen, so ist es einleuchtend, daß unser Wirtschaftsgebiet trotz der gesteigerten Konsumfähigkeit sich weitaus nicht selbst genügt.

Der Abbruch neuer internationaler Verträge mit bloßer Weltbewahrung ohne Tarifverträge würde Deutschland zwar die Möglichkeit lassen, die einheimische Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Herstellung der für unseren Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Ausfuhr immer bestiger werdenden Wettbewerbes aller wirtschaftlich vorgefertigten Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in der Form eines rationalen Austausches von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Bewegung von Zolltarifsystemen voraus. Deutschland würde, zumal bei der heute herrschenden politischen Lage, nur durch die Erhaltung seiner Wirtschaft nicht ruhen dürfen, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gäbe, die empfangene Waare ganz oder theilweise in eigenen Produkten zu beschaffen.

Nur nicht geringerer Wichtigkeit, als die Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Exporte und dem Importe, ist die Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Auch diese von der Geschlossenheit mit Recht als eine Grundbedingung für die geordnete Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs bezeichnete und seit Jahren mit Rücksicht geforderte Stabilität in den Zollverhältnissen kann nicht anders als nur im Wege von Tarifverträgen mit langer Dauer erreicht werden.

Unter diesen Gesichtspunkten schien es für Deutschland geboten, unter Festhaltung des für die einheimische Produktion — und zwar sowohl für die Ausfuhr als auch für die Einfuhr — unentbehrlichen Schutzes, sich der bei dem Mangel der entsprechenden Verträge für die europäischen Staaten in der Erhöhung ihrer Zolltarife rechtzeitig vorzubehalten. Wenn die verbündeten Regierungen noch Zweifel über die von ihnen zu verfolgende Vertragspolitik hätten, so ist es zu hoffen, daß die oben angeführten Gründe der betheiligten Regierungen des Handels und der Industrie ausnahmslos gute Gründe seien, auf den Abbruch möglichst umfassender Tarifverträge mit den europäischen Staaten gerichteten Wünsche hinzuweisen.

Es versteht sich von selbst, daß die auf tariflichem Gebiete zu erwerbende Freiheit nur durch entsprechende Opfer auf dem Gebiete der Einfuhr erzielt werden können. Insofern war bei der mit dem Zolltarif von 1879 eingeleiteten Zollreform die Eventualität späterer Tarifveränderungen mit dem Auslande bereits in das Auge gefaßt und bei dem Auszuge der Zolltarife mit in Betracht gezogen worden.

Es ist zu bedauern, daß der Staat, welchem der Verzicht auf die in der bezeichneten Richtung geführt werden mußte, von Oesterreich-Ungarn. Dieses Land, mit welchem wir durch mannigfache Beziehungen eng verknüpft sind, steht mit uns auch in regem wirtschaftlichen Verkehr. Mächtig vorwärtsdrängend nimmt Oesterreich-Ungarn unter den europäischen Staaten den ersten Platz in der Statistik unserer Einfuhr ein.

Schon früher hatten die engen handelspolitischen Beziehungen des deutschen Zolltarifs mit den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Abschluß umfassender Handelsverträge zwischen beiden Theilen geführt. Der letzte dieser Verträge, derjenige vom 9. März 1868, behandelte die Einfuhr des Jahres 1878 in Österreich. In Folge der im Jahre 1878 im Reichstag vom 16. Dezember 1878 ist zum erstenmal von einer vertragsmäßigen Regelung der Einfuhrzölle Abstand genommen worden, indem dieser Vertrag, abgesehen von gewissen Erleichterungen für den Grenzverkehr, sich im Wesentlichen darauf beschränkte, die bestehenden Handelsbeziehungen auf den Höhe der selbständigen Zolltarife zu regeln, während im übrigen jedem der vertragschließenden Theile die volle Freiheit hinsichtlich der Gestaltung der eigenen Zolltarifgebung gewahrt blieb.

Nachdem auf der gleichen Grundlage beruht der nach Ablauf des letztgenannten Vertrages an dessen Stelle getretene Vertrag vom 23. April 1881, welcher die Einfuhr der Jahre 1881 bis 1889 im Reichstag zur Zeit noch mit einjähriger Verlängerung in Kraft hielt.

Bei dem Abschluß des Vertrages von 1878 sowohl, wie desjenigen von 1881 hat man indessen nicht vorübersehen auf die Fortziehung beziehungsweise Wiederanbahnung eines engeren wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen beiden Theilen, welches durch den Abschluß von Handelsverträgen über einen Vertragskreis vorzuziehen, welche indessen erfolglos blieben.

Zunächst hat sich bei dem Mangel vertragsmäßiger Schranken die beiderseitige Zolltarifgebung immer mehr in der Richtung der Abwertung des einheimischen Marktes bewegt. Wie in Deutschland die Schutzpolitik der Zolltarife sich entwickelte, so auch in Oesterreich-Ungarn in Folge der Zolltarifgebung des Jahres 1878, machte ein möglicher Schritt für die einheimische Industrie erforderlich, welcher schon im Jahre 1882 eine erhebliche Verschärfung erforderte. In noch höherem Maße wurde die deutsche Ausfuhr durch die österreichisch-ungarische Zolltarifgebung von 1887 betroffen, welche für wichtige deutsche Industriezweige nahezu prohibitive war.

Unter diesen Verhältnissen hat die Fortentwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs zwischen den beiden Nachbarreichen nicht überall den Erwartungen zu entsprechen vermocht, zu welchen die gelegentliche Produktions- und Konsumfähigkeit beider Theile an und für sich wohl hätte berechtigen dürfen. Es hat sich daher an beiden Seiten immer mehr das Bedürfnis nach Wiederherstellung solcher vertragsmäßiger Beziehungen geltend gemacht, unter welchen eine geordnete Fortentwicklung des gegenseitigen Güterverkehrs zu erwarten sei würde. So enthielten auch die Verträge der deutschen Handelsmissionen seit einer Reihe von Jahren fast ausnahmslos den Wunsch nach Abschluß eines Tarifvertrages mit Oesterreich-Ungarn.

Nunmehr seien der Augenmerk genommen, welchen die deutsche Regierung zu tragen und jenes enger, wirtschaftliche Verhältnis beider Länder zu erneuern. Es war anzunehmen, daß Oesterreich-Ungarn ebenso wie Deutschland ein erhebliches Interesse daran haben würde, den handelspolitischen Umwälzungen, welche das Jahr 1892 zu bringen drohte, entgegenzutreten. Für den Fall, daß es gelingen würde, einen umfassenden Tarifvertrag abzuschließen, welcher ein größeres Wirtschaftsgebiet im Herzen Europas umfassen würde, so würde zu bringen, nur zugleich die Erwartung berechtigt, daß derselbe zum Kräfteausgleichpunkt für weitere Tarifverträge mit anderen Staaten, und diese untereinander sich gestalten würde, indem Deutschland und Oesterreich-Ungarn die einander gemachten Zugeständnisse auch dritten Staaten gegen entsprechende Gegenleistungen anbieten und diese Staaten dadurch bestimmen könnten, auch ihrerseits an dem System einer auf vertragsmäßiger Grundlage beruhenden gemeinsamen Handelspolitik teilzunehmen und von dem Ueberschuß an

Schon der erste im Sommer 1890 erfolgte Gedankenanstausch mit Oesterreich-Ungarn zeigte sofort die vollständige Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassung über die handelspolitische Lage und über die zu verfolgenden, im Vorstehenden entwickelten Ziele. Die Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele wurde durch die Verhandlungen im Anfang Dezember 1890 konnten die formalistischen Verhandlungen wegen Abschluß eines deutsch-österreichisch-ungarischen Handels- und Zollvertrages in Wien eröffnet werden. Bei den zu überwindenden, immerhin nicht unbedeutenden Schwierigkeiten zeigen sich die Verhandlungen demnach bis zum Schluß

Zunächst hatte der Verlauf der Dinge gezeigt, daß die Voraussetzungen, welche zur Einleitung der gemeinsamen handelspolitischen Aktion geführt, vollständig erfüllt waren.

Einerseits erfüllten sich die Bedingungen hinsichtlich des Fortbestehens des bestehenden vertragsmäßigen Zolltarifsystems in

Frankreich war im Januar d. J. zur Kündigung seiner sämtlichen Tarifverträge auf den 1. Febr. 1892 gedritten, nachdem die Regierung im Oktober 1890 der Deputiertenkammer den Entwurf eines neuen französischen Zolltarifs vorgelegt hatte, welcher einen als Vertragsmäßigkeit für die von anderen Staaten zu erwerbende Weltbewahrung gedachten, äußerst hohen Minimaltarif und einen noch höheren zur Anwendung auf die Nichtvertragsstaaten bestimmten Maximaltarif enthielt. Bei der bisherigen, zur Zeit noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Behandlung der Vorlage sind die Tarife noch wesentlich erhöht worden.

Spanien war im November 1890 die von der Kommission zur Vorbereitung der aktuellen handelspolitischen Fragen angearbeiteten Vorläufe der Definitivität übergeben worden. Derselben beizufügen waren zwei wesentliche Tarifveränderungen. Nebenbei Anzeichen einer auf die Förderung der einheimischen Produktion durch hohe Schutzzölle gerichteten Bewegung traten allmählich auch in Portugal zu Tage. Beide Länder folgten jedoch im Januar d. J. dem Beispiele Frankreichs in der Lösung ihrer handelsvertragsmäßigen Beziehungen und erklärten die Kündigung sogar auf die bloßen Weltbewahrungsberechtigungen. Demzufolge lauten auch die Verträge des deutsch-österreichisch-ungarischen Handels- und Zolltarifs vom Februar 1892 ab.

In Rumänien, welches seine Tarifverträge bereits im Juni 1890 zum 10. Juli 1891 gekündigt hatte, war ein demnach am 11. Juli 1891 in Kraft getretener, neuer autonomer Zolltarif in Vorbereitung, welcher im Durchschnitt dem bisherigen vielfach noch freier als allmählich auch in Portugal zu Tage. Beide Länder folgten jedoch im Januar d. J. dem Beispiele Frankreichs in der Lösung ihrer handelsvertragsmäßigen Beziehungen und erklärten die Kündigung sogar auf die bloßen Weltbewahrungsberechtigungen. Demzufolge lauten auch die Verträge des deutsch-österreichisch-ungarischen Handels- und Zolltarifs vom Februar 1892 ab.

Die Schweiz endlich hatte Anfangs Februar 1891 ihren Tarifvertrag mit Italien gekündigt. Derselbe wurde unweitestlich auch zur Kündigung der Verträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn geschritten sein, wenn nicht wir und Oesterreich-Ungarn mit jener Maßregel vorausgegangen wären. Für die Kündigung unserer Verträge mit der Schweiz ist namentlich die Erwägung maßgebend gewesen, daß mit dem Ende des letzten der Schweiz ihren Tarifverträge mit Frankreich gemachten, Tarifzuebnissen unter Vertrag ein genügendes Äquivalent für die in denselben von unserer Seite der Schweiz gemachten Tarifzuebnissen nicht mehr bieten würde. Hiernach erlangt auch die Schweiz mit dem Februar 1892 wiederum volle Autonomie hinsichtlich ihrer Zölle. Auch dort hatte die Regierung einen beträchtlich höheren Generalzolltarif vorbereitet, welcher ohne weitgehende Veränderungen von der Bundesversammlung genehmigt und am 15. April 1891 vorläufig veröffentlicht worden ist. Seine definitive Annahme im Wege der Volksabstimmung ist im Oktober 1891 erfolgt.

Mit dem 1. Febr. würden demnach, wenn neue Tarifverträge nicht geschlossen wären, überall die in den europäischen Staaten in neuerer Zeit vorbereiteten, nahezu prohibitiven autonomen Zolltarife in Kraft treten. Nur einzelne, auf wenige Positionen beschränkte Tarifverträge, wie diejenigen Italiens mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn, sowie diejenigen Serbiens und Griechenlands würden, einwärts höher, abwärts niedriger, aber ohne weitgehende Veränderungen, noch vorläufig noch bestehen bleiben.

Abgesehen hat sich aber auch die Voraussetzung als richtig erwiesen, daß, wenn es sich erlangen ließe, einen Tarifvertrag mit Oesterreich-Ungarn zu schließen, gleichsam naturgemäß andere umfassende Tarifverträge sich hienach anschließen lassen würden. Zunächst waren die Beziehungen deutsch-österreichisch-ungarischer Handelsbeziehungen, welche die Schweiz in den letzten Jahren hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Staaten des bestehenden, nur wenige Tarifbestimmungen enthaltenden Vertrag zu verdrängen, und mit der Schweiz einen neuen und umfassenderen Tarifvertrag abzuschließen. Beide Staaten zählten bis von Anfang an bereit, der unterzeichneten in Gemeinschaft mit Oesterreich-Ungarn eingeleiteten handelspolitischen Aktion teilzunehmen, während italienischerseits zunächst nur ein Ausschub der Verhandlungen gewünscht wurde, konnte jedoch nach dem im Mai d. J. erfolgten Abschluß der Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn in die Verhandlungen mit der Schweiz, und zwar gleichzeitig und gemeinsam von deutscher und österreichisch-ungarischer Seite eingetreten werden. Ebenso fanden die Verhandlungen mit der belgischen Regierung wegen Gewerbe- und beziehungsweise Erweiterung des deutsch-belgischen Weltbewahrungsberechtigungen zu einem Tarifvertrage statt.

Die Verhandlungen mit der Schweiz wurden in der zweiten Hälfte des Juli in Bern eröffnet. Am August wurden die Verhandlungen mit der Schweiz beendet, am 26. September in Bern abgeschlossen, welche von da bis zum Anfang November mit Italien sowohl von Deutschland wie von Oesterreich-Ungarn in Wien geführt worden sind. Nach Abschluß der letzteren hat sodann die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Schweiz stattgefunden, welche ebenso wie die in Wien fortgeführten Verhandlungen mit Belgien zu einer Verständigung

Die vereinbarten Verträge bilden nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammengehöriges Ganzes und müssen auch bei Abwägung der in ihnen deutsch-österreichisch gemachten Zugeständnisse und der dafür eingetauschten Vortheile einbeträchtlich betrachtet werden.

Der Abschluß derselben ist, unter Berücksichtigung an einem dem



